

Prof. Dr. Reinhard Merkel, Hamburg*

§ 219a StGB – Zur notwendigen Korrektur eines kriminalpolitischen Irrwegs

Vorbemerkung der Redaktion: In den Trends auf Umschlagseite III von Heft 2/2018 der ZfL heißt es unter der Überschrift „§219a: Experten streiten über Werbeverbot“: „... der Hamburger Strafrechtler Reinhard Merkel ... vertrat die Auffassung, Ärzte, die Abtreibungen durchführten, erfüllten einen „Staatsauftrag“.“ Herr Professor Merkel legt Wert auf die Feststellung, dass Ärzte selbstverständlich keinen „Staatsauftrag“ zur Durchführung von Abtreibungen haben; sie haben überhaupt keine „Staatsaufträge“. Er habe vielmehr ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründe die Verpflichtung zur „Sicherstellung“ eines „ausreichenden und flächendeckenden Angebots sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“ eine „Staatsaufgabe“. Die Redaktion der ZfL hat sich insoweit auf fehlerhafte Presseberichte verlassen. Sie bedauert es, dass die Stellungnahme Professor Merkels durch einen ZfL-Trend grob verzerrt wurde. (tw)

I. Vorklärungen: Struktur und normative Komplexität des Tatbestands

1. § 219a StGB Abs. 1 vereint ein ganzes Bündel von Tathandlungs- und Tatumstandsbeschreibungen. Bezogen

sind sie sämtlich auf künftige Schwangerschaftsabbrüche, deren Vorbereitung oder (mittelbare) Förderung als mögliche Wirkung solcher Tathandlungen befürchtet wird. In diesem Sinn versteht sich die Funktion des Paragraphen zunächst als „Vorfeldschutz“ für das Rechtsgut „Leben des Ungeborenen“. Der Paragraph differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Formen der von ihm in Bezug genommenen künftigen Abbrüche und ihrer rechtlichen Beurteilung. Er erfasst sie alle, erklärt also ihre mögliche Förderung qua „Werbung“ unterschiedslos für strafbar. Hierin liegt der hauptsächliche Grund für den Streit um die rechtspolitische Angemessenheit des § 219a. Denn anders als dieser für die sog. Werbung unterscheiden die §§ 218 und 218a StGB für die Abbrüche selbst naturgemäß scharf zwischen solchen, die strafbar (§ 218), und anderen, die tatbestandslos (§ 218a Abs. 1) oder sogar rechtmäßig sind (§ 218a Abs. 2 und 3). Es liegt freilich auf der Hand, dass die wie auch immer

* Der Autor ist emeritierter Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg. Bei dem Beitrag handelt es sich um die Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zu § 219a Strafgesetzbuch am 27. Juni 2018 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz.